



Allgemeinverfügung

Absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot im Kanton Nidwalden bleibt in Wäldern und in Waldesnähe (200 m) weiterhin bestehen

Aufgrund der Niederschläge der vergangenen Tage hat sich die Brandgefahr etwas entspannt, jedoch nicht in Wäldern und in Waldesnähe. In Absprache mit den Zentralschweizer Kantonen verfügt das Feuerwehrenspektorat Ob- und Nidwalden, gestützt auf § 2 Abs. 2 der Brandschutz- und Feuerwehrverordnung (BFV) weiterhin ein **absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot in Wäldern und in Waldesnähe**, hebt jedoch das darüber hinausgehende absolute Feuer- und Feuerwerksverbot auf.

1. Die Verfügung des Feuerwehrenspektorats Ob- und Nidwalden vom 30. Juli 2018 wird aufgehoben und durch die folgenden Anordnungen ersetzt:
2. Es ist **in Wäldern und in Waldesnähe** auf dem Gebiet des Kantons Nidwalden verboten:
 - Feuer zu entfachen. Innerhalb eines Abstandes von 200 m zum Wald gilt dies insbesondere und ungeachtet des Standorts für sämtliche offiziellen und inoffiziellen Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills.
 - Feuerwerkskörper aller Art abzubrennen, davon ausgenommen sind polizeilich bewilligte Feuerwerke auf dem See mit einem Abstand zum Ufer von mind. 200 m.
 - Brennende Zigaretten, andere Rauchwaren oder Streichhölzer wegzwerfen.
3. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und gilt bis zu ihrem vollumfänglichen oder teilweisen Widerruf. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) mit Busse bestraft. Dieser lautet wie folgt:

"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

Stans, 14. August 2018

Feuerwehrenspektorat Ob- und Nidwalden

Toni Käslin
Feuerwehrenspektor